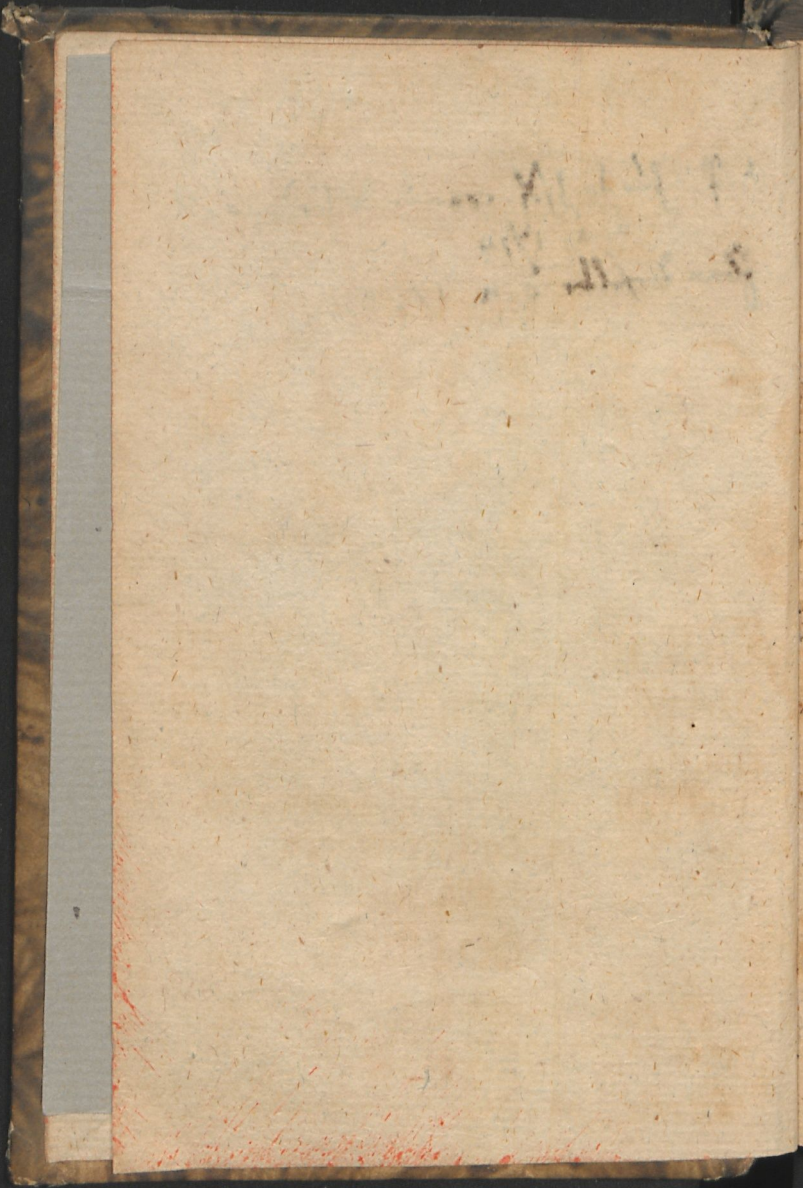


XII, 98^b.

#3,504^f



1. d. P. Ehr. Säyff. ronnirter Ordonanz
d. a. 1714.
2. von derselben d. a. 1728.



Königl. Hohln.

Und

Chursl. Sächs.

Erneuerte

**ORDON-
NANZ,**

Wie es fürhinhin

**Mit der MILIZ, deren
Berpflegung und Einquartie-
rung in Sachsen gehalten, auch was
sonsten darbey in einem und dem and-
ern beobachtet werden
soll.**

Anno 1714.

Mit Kön. Poln. u. C. S. Freyheit.

D R E S D E N /

Druckts Johann Niedel / Hof-Buchdrucker.





SON Gottes
Gnaden, Wir

Friedrich Augu-
stus, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen,
zu Keussen, in Preussen,
Mazovien, Samogntien,
Knovien, Volhynien, Po-
doliem, Podlachien, Liefland,
Smolensco, Severien und
Ischernicovien, 2c. Her-
zog zu Sachsen, Jülich, Cle-
ve und Berg, auch Engern
und Westphalen, des Heili-
gen Römischen Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst,

A 2

Land-

* (4) *

Landgraff in Thüringen,
Marggraff zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraff zu Magdeburg,
Gefürsteter Graff zu Henne-
berg, Graff zu der Marck,
Kavensberg und Barby,
Herr zu Kavenstein, &c. &c.

Fügen hiermit allen und
jeden Kriegs- Officiern und
gemeinen Soldaten, des alei-
chen Unseren Vasallen, Be-
ambten, Rätthen in Städ-
ten, denen Grenß- oder
March- Commissarien, wie
auch sonstn iedermänniglich
zu wissen: Was maßen
bey demahligen Conjunctur-
ren und noch nicht völlig her-
gestellten Frieden, die Noth-
durfft erfordert, daß zur Si-
cherheit Unserer Chur- Für-
sten

stenthumb und Lande, einige Unserer Regimenter aus Pohlen nach Sachsen marchiren müssen: Ob Wir nun wohl mit dem Onere der Einquartierung und bey der mahligen Zustand Unserer Kriegs=Casse unumbgänglich benöthigten Fourage=Lieferung vor die Cavallerie Unsere getreue Unterthanen lieber verschonet wissen wolten, auch auff baldige Herbenbringung eines sichern und beständigen Friedens, und sodann erfolgenden hinlänglichen Erleichterung aller bißherigen Kriegs=Lasten enfrist bedacht sind;

So wollen doch die schon angeführten Coniuncturen aniesz noch nicht zulassen,

weder in Unserer Armee einige Reduction oder Abdankung vor die Hand zu nehmen, noch Unsere Chur-Sächß. Lande mit Einquartierung etlicher Regimenten, deren die meisten dennoch in Pohlen verbleiben müssen, oder auch Unsere getreue Unterthanen mit sothaner Fourage-Lieferung vor die Cavallerie vor diesesmahl zu verschonen.

Alldiweiln aber bisanhero wahrgenommen worden, was maßen bey Einquartierung der Miliz in Unsern Landen viele Klagen und Beschwerden vorkommen wollen: So sind Wir bezwogen worden, zu deren Verhütung gegenwärtige Or-

* (7) *

Ordonnanz zu verfassen; darinnen die vorigen Ordonnanzen und Reglements in einem und andern zu ändern, zu erläutern, zu wiederhohlen, und zu mannigliches Wissenschaft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Allermaßen nun

I.

Unsere allergnädigste Intention dahin gerichtet ist, daß die Cavallerie, wie vor diesem, auff das Land verlegt, der Ertrag derer vor die Unter-Officier und Gemeinen gehörigen Rationen durch das Geheimbde Kriegs-Kaths-Collegium, nach Anleitung des mit der Landschafft vormahls gemachten Schlusses, auff den

Repartition
der Cavallerie
nach dem Fuß
der Schocks
de Ao. 1628.

U 4 vollen

vollen Anschlag derer Steuer-
 Schocke de Anno 1628.
 und Proportion des iedem
 Grenze hierunter zukom-
 menden Quanti repartiret,
 denen Staads- und Ober-
 Officiern hingegen ihr ord-
 dentliches Tractement nach
 dem gefertigten Verpfle-
 gungs-Reglement und dar-
 bey ein gewisses an Quar-
 tier-Gelde, als nehmlichen:
 vor

Quartier.
 Geld derer O-
 ber-Officio-
 rer.

Einen Obristen	8. thl.	=	
= Obr. Lieut.	6.	=	=
= Major	= 5.	=	=
= Regiments- meister	= 2.	=	12. =
= Adjutant	2.	=	=
= Auditeur	2.	=	=
= Prediger	2.	=	=

Et

Einen Regiments = Felds
 scheer = 1. = =
 = Capitain 4. = =
 = Lieutnant 2 = 12. gl.
 = Cornet oder Fändrich
 = 2. = 12. =

Vor das Ordonnanz- und
 Stock-Haus 2. = =
 Zum Quartier vor die E-
 standart-Wacht 2. = =

aus der General-Kriegs-Cas-
 se Monatlich gereichet, und
 solchergestalt weder vor sel-
 bige, noch ihre Leuthe und
 Pferde, einiges Quartier
 anaeiwiesen werden solle:
 Also sollen izternannte
 Staabs- und Ober = Officier
 in denen Districten und Dr-
 then, wo das Regiment oder
 Compagnie einquartieret
 wird, vor Geld einmietzen,
 25 und



und von dem Quartier-
Stande vor Mund- und
Pferde-Portionen, desglei-
chen vor Holz, Licht, Bet-
ten, und Lagerstatt nicht das
geringste präetendiren, son-
dern alles, was sie vor sich,
ihre Leuthe und Pferde nö-
thig haben, selbst anschaf-
fen und baar bezahlen; Je-
doch soll

II.

Denen Staabs-Officiern
frey stehen, wenn in ihren
assignirten Quartieren keine
der Ritterschafft zugehö-
rige Städte befindlich, in
Schrift- oder Umbtsäßige
Städte einzumiethen, doch
daß solcher Orth, wo mög-
lich, in der Mitte derer Quar-
tiere des Regiments situ-
ret

Staabs-Of-
ficiers und
Rittmeister
können in
Städten ein-
miethen/
Lieutnants,
und Cornets
aber müssen
auf denen
Dörffern
bleiben.

ret sey, damit also der Landmann wissen könne, wo er, benöthigten falls, seine Klage anbringen, und Hülffe und Remedirung suchen möge. Gleichergestalt können zwar auch die Rittmeister oder Capitains, wosfern in ihren Compagnie - Quartieren, zu ihrem Unterkommen kein bequemes Haus vorhanden, in einer, in ihrer Compagnien Quartieren gelegener Stadt, die Lieutenants, Cornets, oder Jändrichs aber, sollen sich auff den Dörffern der Gegend, wo die Compagnie stehet, einmiethen.

III.

Was die Unter-Officier und Gemeinen betrifft, sollen zu

Was bey der Billetterung zu beobachten.

zu

zu desto ordentlicher Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commandanten derer Regimentter vor der würcklichen Einrückung über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, in gleichen Farben derer Pferde, an die Grenß-Commisarien, in deren anvertrauten Grenße sie zu stehen kommen, übergeben, darauff von diesen die Billettirung auff die würcklich vorhandene Mannschafft geschehen, ein ieder, wohin von ihnen er assigniret wird, sein Quartier annehmen, und unverrückt behalten, keinem Officier aber frey stehen, die Quartiere nach

nach eigenem Gefallen einzu-
richten, zu verändern oder zu
verwechseln, auch kein Orth
schuldig seyn, einem Solda-
ten, der nicht ein vom Grenß-
Commissario unterschriebe-
nes Billet vorzuzeigen hat,
und würcklich gegenwärtig
ist, oder unter der Compag-
nie sich befindet, Quartie-
re zu geben; Die Grenß-
Commissarien aber sollen, zu
Verhütung dergleichen ei-
genmächtiger Veränderung
oder Verwechslung, in ie-
des Billet des Reuthers
Nahmen und Zu-Nahmen,
nebst der Farbe des Pferdes,
einschreiben.

IV.

Die Infanterie wird, der Infanterie
Delogirung,
Verfassung Unserer Lande
ges

gemäß, in die zu derselben de-
 stinirte Schrift- und Ambt-
 säßige Städte verleget, und
 geschiehet die General-Repar-
 tition, nach Proportion der
 rer an iedem Orthe befindli-
 cher Feuer- Städte, durch
 das Geheimbde Kriegs-
 Raths-Collegium, so zur An-
 nehmung die behörigen Ver-
 ordnungen ertheilet; Die
 Sub-Repartition aber der ie-
 dem Orthe zugetheilten
 Mañschafft wird von denen
 Rāthen derer Städte gefe-
 tigt, und soll ieder com-
 mandirender Officier vor Be-
 ziehung derer Quartiere un-
 ter seiner eigenhändigen
 Unterschrift eine Liste mit
 Nahmen und Zu-Nahmen
 von seiner Compagnie, wie
 die-

dieselbe effectivè ist, dem Ra-
 the der Stadt einige Tage
 zuvor durch einen voraus
 zu schickenden Officier über-
 geben, welcher sodann die
 Quartiere specialiter nach
 seinen Pflichten, und zwar
 dergestalt, daß ein Bürger
 vor dem andern darunter
 nicht beschweret werde, ein-
 theilet, die Billette bey An-
 kunfft der Compagnie an die
 Mannschafft selbst ausstel-
 let, und wie also ein ieder ein-
 quartieret wird, soll er liegen
 bleiben, auch der Officier
 nicht Macht haben, nach
 seinem Gefallen einen aus
 dem angewiesenen Quartie-
 re hinweg zu nehmen, und
 in ein anderes zu verlegen,
 hätte es aber seine besondere
 Ur-

Ursachen und Beschaffenheit, soll solches, mit Zuziehung der Obrigkeit jeden Orts, geschehen, eben also, wenn auch der Rath zur Erleichterung der einige Zeit bequartiert gewesen Bürger, eine Umquartierung vornehmen will, das selbe gleichmäßig mit des Officiers Vorwissen geschehen, und von demselben nicht gehindert, sondern ohne Widerseßligkeit gestattet werden muß. Es ist auch von der Einquartierung in denen Städten niemand als diejenigen, so in vorigen Ordonanzen eximiret sind, worzu noch die Post-Häuser kommen, und gleiche Exemption zu genießsen haben, besreyet, jedoch sollen hierüber auch die

die Wirthshäuser, umb die Reisende an ihrem Unterkommen nicht zu hindern, so viel möglich, in gleichen diejenigen, so Königliche Einnahmen auff sich haben, mit aller würcklichen Einquartierung gänzlich verschonet, und bloß zu einem proportionirlichen Beytrage gezogen werden. Und gleichwie

V.

Denen Staats- und Ober-Officiern von der Infanterie ihr verordnetes monatliche Tractement gleichfalls aus der General-Kriegs-Casse gezahlet werden soll; Also wird von denen Städten denenselben weiter nichts, als das bloße unumbgänglich benöthigte Obdach und

Staats- und Ober-Officiers von der Infanterie bekommen nichts als bloßes in Obdach und Stallung bestehendes Quartier.

B Stalk

Stallung angewiesen, und haben sie davor von dem Quartier-Standee einige Bezahlung nicht zu fordern, auch weder Holz noch Licht, oder besondere Quartiere vor sich oder ihre Leuthe zu pretendiren.

VI.

Quartier vor
Unter-Offi-
ciers und Ge-
meine/worin-
nen solches
bestehet.

Die Unter-Officiers und Gemeinen so wohl von der Cavallerie als Infanterie haben nebst dem Obdach zwar auch bey des Wirths Feuer und Licht, benöthigtes Bett und Lagerstadt zu genießten, jedoch sollen sie wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stuben nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lager-

gerstadt, so ihnen vom Wirth ange-
wiesen wird, begnügen lassen; Es muß hinge-
gen auch der Wirth einen solchen Ort an-
weisen, und das Lager so bereiten, daß der
Soldate insonderheit bey Winters-
Zeit sich vor der Kälte bergen könne,
und nicht nöthig habe, seine Munding
zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige
dadurch zu ruiniren. Woferne einer
von denen Unter-Officiern und Gemeinen
Weib und Kinder hat, muß sich das
Weib bey des Mannes Lagerstadt mit
behelffen, dieser aber vor das Unterbringen
derer Kinder selbst sorgen, und kan
von dem Wirth

B 2 dieß

diesfalls nichts besonders be-
gehret werden.

VII.

Holz und
Licht wird be-
nen Staabs,
und Compag-
nie-Wach-
ten bey der
Infanterie
von denen
Städten an-
geschaffet.

Diejenigen Städte, wo
die Infanterie einquartieret
stehet, müssen das vor die
Staabs- und Compagnie-
Wachten im Winter erfor-
derliche Holz, wenn selbiges
nach Gelegenheit derer Dr-
the, durch den gewöhnlichen
Abwurff unter denen besetz-
ten Thoren von denen einpas-
sirenden Holz-Fuhren nicht
hinlänglich ist, ingleichen das
nothdürfftige Licht zwar be-
sorgen; Es sollen aber sol-
ches die Officier nicht zu ih-
rem eigenen Gebrauch, we-
niger derer Unter-Officier
und Gemeinen Weiber zum
Waschen, Kochen, oder son-
sten

sten wegzunehmen und zu verwenden, sich unterstehen.

IIIX.

Anlangend derer Unter-
Officiers und Gemeinen so-
wohl von der Cavallerie als
von der Infanterie Verpfle-
gung, müssen dieselben von
ihrer Monathlichen Gage
sich den Unterhalt verschaf-
fen, und haben dießfalls aus
denen Quartieren, außer
was vorher angeführet, we-
der zur Bey-Mundur, Huff-
schlag, oder unter was Prä-
textes seyn kan, weiter nichts
zu fordern, und wenn der
Quartier-Stand hierüber
ein mehrers zahlet, soll der-
selbe nicht allein keinen Er-
satz zu gewarten haben, son-
dern noch mit besonderer

Verpflegung
Unter Offi-
ciers und Ge-
meine exCas-
sa.

Straffe dafür angesehen werden.

IX.

Was auff
ne Ration ge-
rechnet wird.

Zum Unterhalt jedes bey
der Cavallerie würcklich vor-
handenen Dienst = Pferds,
wird vom Paucker und
Wachtmeister an, bis auff
den Gemeinen, auff jede Ra-
tion täglich 5. Pfund Haber,
8. Pfund Heu, oder in dessen
Ermangelung 12. Pfund Ger-
sten = Stroh, (und zwar alles
nach ordinairen, in hiesigen
Landen gebräuchlichen leicht-
ten Gewichte, ieden Centner
zu 110. Pfund gerechnet,))
Nichtweniger 2. Dresdnis-
sche Meken Heckerling, und
wöchentlich ein Bund Stroh
zur Streu verordnet, wor-
mit sich der Soldat vergnü-
gen

gen, ein mehrers in schweren Gewichte oder andern Masse nicht prä tendiren, auch den Haber und das Heu, wie es nach der Landes-Ort erwächset, annehmen, darben aber sonst ichtwas, so das Pferd angehet, nicht begehren soll. Wosern nun an ein oder andern Orthe kein Haber vorhanden, soll an dessen statt der Quartier-Stand halb so viel Korn liefern, und es der Soldate anzunehmen verbunden seyn.

X.

Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auff Ordonnanz, Wacht, oder sonst commandiret wird, soll ihm der Quartier-Stand mehr nicht als

Wie es zu halten/ wenn der Reuther commandiret wird.

B 4

täglich

täglich 3. Groschen vor das Pferd, wosfern er beritten ist, zahlen, nicht aber schuldig seyn, ihm die Fourage auf das Commando nachzuführen, es wäre denn, daß er seine Convenienz besser darben befände, und es also aus freyen Willen thun wolte. Binnen der Zeit nun, da so wohl die Unter-Officiers und Gemeinen von der Cavallerie als auch die von der Infanterie obangeführter maßen commandiret, beuhrlaubet, oder sonsten abwesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behalten, sie haben aber vor solche Zeit einiges Quartier-Geld nicht zu prætendiren.

XI. Auff

Auff die bey der Cavalle-
 rie ermangelnde Dienst-
 Pferde, soll eher keine Foura-
 ge gegeben werden, biß das
 Pferd würcklich angeschaf-
 fet, denen Creyß-Commissa-
 rien præsentiret, dessen Farb
 und Zeichnungen, sambt des
 Reuthers oder Dragoners
 Nahmen, so solches bekom-
 men, von ihnen annotiret,
 auch darbey, ob es etwan
 eines Officiers oder sonst ge-
 lehntes Pferd, examiniret,
 und sodann die Lieferung der
 Fourage von ickterwehnten
 Creyß-Commissarien ange-
 ordnet werden; Wenn a-
 ber ein Pferd crepiret, oder
 sonst abgeheth, cessiret sogleich
 die geordnete Fourage, und

Fourage wird
 nur auff die
 effective vor-
 handene Pfer-
 de gegeben.

Neu, ange-
 schaffte Pferde
 müssen denen
 Creyß, Com-
 missarien præ-
 sentiret wer-
 den.

wird nichts weiter darauff
gereicht, biß der Mann wie-
der beritten gemacht, und
darbey dasjenige, was der
Präsentation halber vorher
angeführet worden, beobach-
tet ist.

XII.

Daß mit dem
Feuer und
Licht vorsich-
tiglich umb-
zugehen.

Denen Reuthern und
Dragonern ist von denen Of-
ficiern scharff anzubefehlen,
daß sie ihre Pferde in denen
Quartieren, und besonders
des Abends, zu rechter Zeit
abfüttern, und mit keinem
Licht in die Ställe oder auff
die Böden oder zu Bette ge-
hen sollen; Es muß aber
auch ieder Wirth hierunter
sich selbst mit vorsehen, und
dem Soldaten darzu kein
Licht geben, oder ihn des Ab-
bends

bends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, sollen sie sich der Laterne bedienen. Nicht weniger soll der Soldat mit Toback-schmawchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern zum Feuer gefährlichen Orten solches gänzlich unterlassen, Desgleichen in Häusern und Dörffern der Loßbrennung seines Gewehrs und andern Schießens sich enthalten, und dafern dieses nicht in acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht

nicht absetzet, davor répon-
diren, der gemeine Soldate
aber, durch dessen Verwahr-
losung Feuer auskömmet,
mit harter, ja nach Besin-
den der Umstände, mit Leib-
und Lebens-Straffe angese-
hen werden soll.

XIII.

Visitirung der
Quartiere.

Die Unter-Officiers von
der Cavallerie sollen die
Quartiere der Gemeinen
fleißig visitiren, nach deren
Verhalten sich genau erkun-
digen, und wenn von dem
Quartier-Stande einige
Klage geführet wird, davon
sodort rapport an den com-
mandirende Officier der Com-
pagnie thun; Dergleichen
Visitirung der Quartiere soll
auch zum öfftern durch die
Ober-

Ober-Officier selbst geschehen.

XIV.

Wenn ein Rittmeister oder Capitaine, erheischender Nothdurfft nach, mit Vorwissen und Genehmhaltung seines Obristen, seine Compagnie entweder ganz, oder zum Theil, oder der commandirende Officier des Regiments, das Regiment zusammen ziehen, und dasselbe besehen, oder exerciren wolte, soll solches an einem Orte, wo denen Feld-Früchten, Wiesen, und sonst den Unterthanen kein Schaden dadurch verursacht werden kan, geschehen; Die Unterthanen aber des Orts, wo die Zusammenziehung erfolget, soll

Wie es mit Zusammenziehung und Exercirung der Compagnien gehalten werden soll.

sollen nicht schuldig seyn, weder die Ober-Officers zu defrayiren, noch denen Unter-Officers und Gemeinen einige Fourage zu liefern, sondern was ein ieder derer letzteren vor sich und sein Pferd nöthig hat, muß er auff eine so kurze Zeit aus seinen Quartieren selbst mit sich führen, und sich desselben, ohne etwas mehrers zu fordern, bedienen.

XV.

Keiner soll aus seinem Quartier reuhen / oder Nachts daraus verbleiben.

Kein Staabs-Officier, als Obrister, Obrist-Lieutenant, und Major, soll sich unterstehen, ohne von dem General-Feld-Marschall, oder in dessen Abwesenheit commandirenden General, die übrigen Subalternen Officier aber

aber, ohne des commandirenden
 den Officiers vom Regiment,
 erhaltenen schriftlichen Ubr-
 laub (worinnen die Zeit, wie
 lange ihm Ubrlaub gegeben
 worden, deutlich zu exprimi-
 ren) aus seinem Quartiere zu
 reisen, oder über Nacht von
 dem Regimente oder Com-
 pagnie zu verbleiben, er wäre
 denn von seinem vorgesezten
 General oder Officier in Re-
 giments- oder andern Ange-
 legenheiten verschicket, wor-
 zu ihm sodann ein besonderer
 Pafs zu ertheilen ist. Wenig-
 er soll ein Unter-Officier und
 Gemeiner befugt seyn, ohne
 seines Officiers Pafs aus dem
 Quartiere sich zu begeben, o-
 der die von der Cavallerie ih-
 re Dienst-Pferde zum aus-
 reu

reuthen in die benachbarten Schencken und Wirthshäuser, oder zu Besuchung ihrer Cameraden zu gebrauchen; Daferne aber einer ohne dergleichen Paß an einem andern Orthe außer seinem Quartiere betreten wird, soll selbiger von jedes Orthes Obrigkeit angehalten, und dem nächstliegenden Ober-Officier zur Abhohlung ungesäumter Bericht gethan werden. Und damit dergleichen eigenmächtiges ausreuthen und auslauffen, als wodurch nur Unfug und Ungelegenheit, auch offtermahls straffbahre Diebereyen entstehen, umb so viel mehr verhütet werden, soll jeder Wirth auff dem Lande und
in

in Städten, wenn der Sol-
 date des Nachts aus dem
 Quartiere bleibet, solches
 des Morgens gleich der Dis-
 brigkeit anzeigen, diese aber
 dem commandirenden Offi-
 cier es sofort berichten, wel-
 cher sodann den Soldaten
 deßfalls zu gebührender
 Straffe zu ziehen hat. Deß-
 gleichen soll in denen Städ-
 ten ein jeder nach dem Zapf-
 fenstreich sich in sein Quar-
 tier begeben, und in Wirths-
 Häusern oder auff der Gasse
 nicht finden lassen, auch von
 denen ordentlichen Wachten
 des Nachts fleißig patrouilli-
 ret, wenn ein oder anderer
 außershalb seines Quartiers
 angetroffen wird, in Arrest
 genommen, und des andern

G

Tas

Tages bestraffet, in gleichen
 wenn ein Wirth dem aus
 dem Quartier bleibenden
 Soldaten conniviret, oder
 darzu behülfflich ist, oder der,
 so Bier schencket, nach dem
 Zapffenstreich einen Solda-
 ten noch sitzen läffet, und von
 der Patrouille darüber betret-
 ten, und dem Rathe angezei-
 get wird, dafür mit behöri-
 ger Straffe ebenfalls angese-
 hen werden.

Bestrafung
 der Officierer/
 so über Uhr-
 laub wegblei-
 ben.

XVI.

Wenn ein Ober-Officier
 über die beuhrlaubte Zeit,
 so deutlich in dem gegebenen
 Paß oder Uhrlaub-Zettel zu
 exprimiren, ohne gnugsam
 erhebliche Ursache ausblei-
 bet, derselbe soll seiner Gages
 einen Tag über den gehaltenen
 Uhr-

Uhrlaub zum vierdten Theil; wäre es aber 8. Tage über den Uhrlaub, zur Helffte; und wo derselbe bis 3. Wochen über oft besagten Uhrlaub ausbliebe, der ganzen Monath Gages; Vier Wochen drüber aber eines 2. Monathlichen Tractements, so Unserer Invaliden-Cassa heimfället, verlustig seyn. Und wo einer noch länger, dem gehaltenen Uhrlaub zuwieder, wegzubleiben sich unterstehen würde, derselbe soll nebst angeführten, der Proportion nach, ferner zu erhöhendē Abzug derer Gages, noch à parte nachdrücklich bestraffet werden.

XVII.

Allermassen auch, In-
halt Unserer publicirten Ge-
neral-
Was wegen
Abtrag der

S 2

neral-

Accise zu be-
obachten.

neral-Accis-Ordnung, die
Miliz von demjenigen, was
sie so wohl zu ihrem Unter-
halt erkauffet, oder sonsten
erhandelt, die geordnete Ac-
cise ohnweigerlich zu entrich-
ten hat; Also soll

XVIII.

Der Soldat
hat sich al-
ler Bürgerli-
chen Nah-
rung zu ent-
halten.

Denen Soldaten durch-
aus nicht verstattet werden,
mit Backen, Schlachten,
und Bierschencken öffentliche
Marqvetenderey zu treiben,
und dadurch denen Bürgern
und Unterthanen ihre Nah-
rung zu entziehen; Daser
aber einer ein Handwerck ge-
lernet, ist ihm unverbotten,
bey einem Meister an dem
Orthe, wo er im Quartier
stehet, so weit es seine Mili-
tair-Dienste zulassen, als Ge-
felle

selle in Arbeit zu treten, und sich etwas zu erwerben, vor sich selbst aber darff er sein Handwerck als Meister nicht treiben, weniger Gesellen halten, und dadurch denen ordentlichen Handwercks-Innungen Eingriff thun.

XIX.

Keiner soll sich unterstehen, Wie es mit der Werbung/ in gleichen ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauff ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruytirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wenn aber dergleichen anbefohlen wird,

soll die Werbung, soviel mög-
 lich, außerhalb Landes, in
 hiesigen Landen hingegen, oh-
 ne allen Zwang, Gewaltthä-
 tigkeit, auch nicht mit Dro-
 hungen, Schlägen, Hintweg-
 nehmung derer Leuthe aus
 denen Häusern und von de-
 nen Straßen, Einsperrung
 in die Corps des Gardes, oder
 auf andere verbothene Wei-
 se, sondern vielmehr durchge-
 hends auf solche Art gesche-
 hen, daß das commercium
 im Lande, nebst der freyen
 Aus- und Einpassirung derer
 Negotirenden und Reisen-
 den, nicht gehindert, kein
 Handel und Wandel mit de-
 nen neu-angeworbenen Leu-
 then getrieben, oder dieselbe
 vor Geld wieder loßgelassen,
 oder

oder einem andern verkauffet,
 angefessene Handwerker und
 Bürger in Städten, desglei-
 chen angefessene Haus- Wir-
 the und Bauern auff denen
 Dörffern, item Bergleuthe,
 so würcklich auff denen Gru-
 ben arbeiten, wie auch die, so
 bey auffgerichteten Manufa-
 cturen in Diensten stehen,
 gänglich mit der Werbung
 verschonet, derjenige Officie-
 rer aber, der hierwieder han-
 delt, durchs Kriegs-Recht,
 und nach dessen Erkantnis,
 an Ehr und Leib gestraffet
 werden.

XX.

Sobald einer auf voran-
 geführte Art, sonder Zwang
 und freywillig angeworben
 worden, soll derselbe in die or-
 dent-

Wie es mit
 denen Neuge-
 worbenen ge-
 halten wer-
 den soll.

§ 4

dent-

dentlichen Listen gebracht, in denen Städten dem Rathe, umb das Quartier vor ihn anweisen zu können, präsentiret, wenn aber einer zu denen Regimentern Cavallerie angenommen wird, dessen Nahmen und Zu-Nahmen dem Geyß-Commissario angezeigt, und von demselben das Billet zu seinem Quartiere ertheilet werden, über welche Neu-angeworbene so dann so wohl die Geyß-Commissarien als Räte in Städten ordentliche Listen mit Nahmen und Zu-Nahmen, sambt Bemerkung des Tages der Präsentation zu führen, und diese alle Quartale zur Geheimbden Kriegs-

Can-

Canzleyen einzuschicken ha-
ben.

XXI.

Kein Rittmeister oder Capitaine soll Macht haben, ^{Ertheilung} ^{derer Abschie-}
einem Unter-Officier oder ^{de.}
Gemeinen einen Abschied zu
geben, sondern schuldig seyn,
dem Obristen oder commandirenden Officier des Regiments, die Uhrsache der gesuchten Erlassung, nebst dem Zustande oder Beschaffenheit des Soldatens, zu berichten, und nach Befinden von demselben den Abschied oder andere Resolution zu gewarten. Wosern aber ein Rittmeister oder Capitaine sich unterstehet, ohne des Obristen oder commandirenden Officiers Vorbewust, vor sich

§ 5 einem

einem den Abschied zu ertheilen, soll selbiger vor ungültig geachtet, der Rittmeister oder Capitain deshalb bestraffet, auch dem Soldaten, wenn er gleich invalide ist, einige Provision aus der Invaliden-Cassa nicht gereicht werden.

XXII.

Wie es bey
Musterung so
wohl der Ca-
vallerie als
Infanterie zu
halten.

Gleichwie auch die Musterung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie eigentlich dem Geheimbden Kriegs-Raths-Collegio zustehet, und dasselbe solche entweder durch das General-Commissariat, oder einige ihres Mittels, oder andere Commissarien, jedoch mit Communication des General-Feld-Marschalls, oder
in

in dessen Abwesenheit com-
mandirenden Generals, und
dessen vorhero an die Regi-
menter ergehenden Ordre,
vorzunehmen, auch denjeni-
gen, welchem dasselbe die
Musterung aufträget, mit
behöriger Instruction zu ver-
sehen hat; Also sollen so-
dann die Regimenter zu so-
tharer Musterung sich un-
weigerlich stellen, und demje-
nigen, was der Muster-
Commissarius, nach Anlei-
tung seiner Instruction, ob er
gleich solche zu seiner Legiti-
mation niemanden vorzuzei-
gen schuldig, dabey verlanget,
oder nöthig findet, gemäß be-
zeigen.

XXIII.

Wann ein March vorge-
het,

Was bey vor-
fallendē Mar-

chen zu beob-
achten.

het, wird die darzu nöthi-
ge Route im Geheimbden
Kriegs-Raths-Collegio ge-
fertigt, dem General-Feld-
Marschall, oder in dessen Ab-
wesenheit commandirenden
General communiciret, und
von diesem an die Officier,
daß sie sich darnach richten,
und die Quartiere, wie solche
von denen Grenß-Commissa-
rien, derselben gemäß, ange-
wiesen werden, annehmen
sollen, Ordre gestellet; Glei-
chergestalt wird die March-
Route aus dem Geheimbden
Kriegs-Raths-Collegio an
die Grenß-Commissarië über-
schicket, und was so wohl bey
Führung derer Regimenter,
als Anweisung derer Quar-
tiere und sonsten zu beobach-
ten,

ten, darbey anbefohlen.
 Damit aber der March mit
 gehöriger Ordnung angetre-
 ten, und fortgesetzt werden
 möge, sollen die Commen-
 danten derer Regimenter vor
 dem Aufbruch aus denen
 Quartieren, oder Einrü-
 ckung in die Grenze, in Zei-
 ten einen Officier an die
 Grenz-Commissarien vor-
 ausschicken, den Tag des Auf-
 bruchs oder Ankunfft des Re-
 giments ihnen notificiren,
 umb die Billetterung sich an-
 melden, und zugleich eine vom
 Commendanten des Regi-
 ments unterschriebene Tabel-
 le oder Specification der bey
 ieder Compagnie verhande-
 nen effectiven Mannschafft,
 sambt derer bey denen Com-
 pa-

pagnien Cavallerie würcklich
verhandenen Unter-Officier-
und Gemeinen Dienst-Pfer-
de, umb also die Quartiere
mit desto mehrer Gleichheit
reguliren und eintheilen zu
könten, übersenden, auch ih-
nen die von der Generalität
habende Ordre, so viel den
March anbetrifft, iederzeit
auff Begehren unweigerlich
communiciren.

XXIV.

Angewiesene
Nacht Quar-
tiere müssen
ohnweigerlich
acceptiret un-
keinesweges
verändert
werden.

Wie nun die Grenß-Com-
missarien denen Regimentern
oder Compagnien die Nacht-
Quartiere anweisen; Also
sollen diese auch dieselben un-
weigerlich acceptiren, die ge-
ringste Vlenderung darinnen
nicht treffen, weniger an an-
dere

dere Orthe eigenmächtig einzulogiren, sich unterstehen.

XXV.

Was die Verpflegung derer marchirenden Troupen betrifft, hat es bey Unserer unterm 9. Martii 1712. ausgefertigten und ins Land publicirten Etappe sein Bewenden, und sollen die Unter-Officier und Gemeinen hierüber aus denen Quartieren ein mehrers nicht fordern, Die Staabs- und Ober-Officier hingegen müssen den Unterhalt für sich, ihre Leuthe und Pferde gegen Bezahlung selbst besorgen, und haben aus denen Quartieren, außer dem bloßen Obdach, nichts zu begehren, Es soll auch kein Geld, Haber, Vi-

Qua-

Welcherge-
stalt die mar-
chirenden
Troupes ver-
pfleget wer-
den sollen.

Civalien, noch was es seyn
 mag, unter einigerley Prä-
 text, weder in denen March-
 noch Stand- Quartieren er-
 presset, auch im Sommer de-
 nen Feldern, Wiesen und
 Gärthen, mit Ausbüdung
 oder Abhaunung des Getrey-
 des, Grases, Entwendung
 des Obsts, kein Schade zu-
 gefüget, oder doch derselbe
 sofort ersetzt werden, widri-
 genfalls der commandirende
 Officier, auff eingekommene
 Klagen, selbst dafür stehen,
 und ihm, so viel der Schade
 importiret, an seinem Tracte-
 ment gefürhet werden soll.

XXVI.

Wie es mit
 der Vorspann
 zu halten.

Die zu Fortbringuna de-
 rer Krancken benöthigte
 Vorspann, darunter aber oh-
 ne

ne Noth Unsere vorige Ordonnanzen nicht zu überschreiten, wird ebenfalls durch die Grenß-Commissarien angeordnet, welche dabey gute Aufsicht zu führen haben, daß solche Vorspann weiter nicht, als in das nechste Nacht-Quartier mitgenommen, das Zug-Vieh nicht zu Schanden getrieben, auch die Wagen mit andern Sachen, als Haber, Wein, Victualien, oder sonst denen Officiern zugehöriger Bagage, nicht beladen werden mögen.

XXVII.

Wiewohl auch bereits Alles Jagen und Hekens/ingeleichen vormahls vielfältig verboten worden, daß die Officierer und Soldaten sich des Jagens, Hekens und Schießens so wohl in Unfern Wild-
D Bah.

Bahnen, als Unseren und
 derer von Adel, auch an-
 dern Gerichts- Obrigkeiten
 zugehörigen Gehegen und
 Feld-Marcken, gänzlich ent-
 halten sollen: So hat man
 doch aus derer Jagd- und
 Forst-Bedienten, in gleichen
 anderen einkommenen Be-
 richten und Beschwerungen
 wahrgenommen, wie von der
 Miliz auf allerhand Art und
 Weise darwieder gehandelt,
 und dergleichen unbefugtes
 Unternehmen nicht allein
 heimlich und öffentlich getrie-
 ben, sondern auch, wenn ei-
 ner oder der andere darüber
 betreten, und ihm solches
 verwehret, wohl gar aller-
 hand gewaltsame Wieder-
 seßligkeit, auch bißweilen of-
 fenbahre Thätligkeit, darge-

gen

gen ausgeübet werden wol-
 len. Nachdem aber derglei-
 chen straffbahren Unterfan-
 gen ferner nicht nachzusehen
 ist; Allß wird hierdurch allen
 Generals, Obristen un̄ andern
 Officiern nebst der gemeinen
 Soldatesqve nochmahls alles
 Ernstes angedeutet, und un-
 tersaget, daß sich keiner un-
 terstehen solle, in obangereg-
 ten Unsern Wild-Bahnen,
 Unseren oder derer von Adel
 und anderer Gerichts-De-
 brigkeiten Gehegen und Re-
 firen, mit Hunden zu jagen,
 Netze zu stellen, groß oder
 klein Feder-oder ander Wild-
 preth zu schiessen, und zu fan-
 gen, oder widrigenfalls ge-
 wärtig zu seyn, daß die
 Darwieder handelnde vor
 Kriegs-Recht gestellet, und
 mit

mit Entsetzung ihrer Char-
 gen, auch nach Befinden mit
 Leibes-Straffe belegen wer-
 den sollen: Zu welchem En-
 de dann sowohl Unseren als
 derer von Adel Jagd- und
 Forst-Bedienten und Ge-
 richts-Obriegkeiten hierdurch
 Macht und Gewalt gegeben
 wird, die Ubertreter entwe-
 der vor sich, oder mit Zuzie-
 hung derer Unterthanen, zu
 arrêtiren, das Gewehr, Netz
 und Hunde ihnen wegzuneh-
 men, auch wohl die letztern
 todt zu schieffen, die Verbre-
 chere an den nechst comman-
 dierenden General oder an-
 dern Officier zu überliefern,
 und von dem Verlauff der
 Sachen, auch wenn sonst ei-
 nige Excesse oder Thätlig-
 keit darben vorgegangen, an sel-
 bigen

bigen Bericht zu erstat-
ten.

XXIIX.

Gleichergestalt wird auch Alles Fischen
und Krebsen
wird ernstlich
verbothen.
hierdurch alles Fischen und
Krebsen in Unseren und ande-
rer Gerichts-Obriigkeiten
Teichen, Fisch-Wassern und
Bächen, bey vorangeführter
Arrêtirung und Bestrafung
derer Verbrecher, ernstlich
verbothen.

XXIX.

Da auch vormahls eine Die Abforde-
rung derer
Bothen soll
sürohin wei-
ter nicht ge-
sehen.
nicht geringe Beschwerung
denen Unterthanen so wohl
in March-als Stand-Dvar-
tieren, durch die verlangten
und offters mit Gewalt er-
zwungenen vielen Bothen
zugezogen, Nunmehr aber
auf allen Straßen im Lande
gewisse Säulen und Beg-

weiser gefeszet worden; So soll die Miliz die Unterthanen fernerhin mit Abforderung dergleichen Bothen ohne Noth nicht beschwehren, es wäre denn, daß einer des Nachts commandiret würde, und also nach solchen Wegweisern sich nicht wohl richten könnte, welchenfalls ihm mit einem Bothen billich an die Hand zu gehen ist.

XXX.

Wie die vor-
kommenden
Klagen in ge-
höriger Ord-
nung anzu-
bringen.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen sollen zuvörderst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und wenn dieser solche nicht absetzet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und daferne auch dieser die behörige Remedierung nicht vornehmen würde,

hen

bey dem General-Feld-Marschall/
 oder in dessen Abwesen comman-
 direnden General, oder auch zu
 Unserer Geheimbden Kriegs-
 Cansley/ vermittelst deutlicher
 Anführung der nicht erlangten
 Hülffe/ sambt Benennung des
 Excedenten oder Verbrechers
 Nahmen und Zu-Nahmen/ in-
 gleichen des Regiments oder
 Compagnie, von welcher er ist/
 nicht aber/ wie es bishero öfters
 geschehen/ mit Uebergehung derer
 ordentlichen Militair-Instantien/
 bey dem Geheimden Kriegs-Raths-
 Collegio immediatè angebracht/
 und sodann dem Kläger nach
 Recht und Billigkeit sowohl zur
 Satisfaction des Schadens an sich
 selbst/ als auch der mittler Zeit ver-
 wendeten Unkosten/ verholffen/
 der Verbrecher exemplarisch be-
 straffet/ auch wenn über die Offi-
 ciers einige Connivenz oder nicht
 angewendete gnugsame Aufsicht
 erweislich dargethan wird/ zu-
 mahln in vorgegangenen Dieb-
 stählen/ die Restitution eines und
 des

des andern / denenselben selbst
 aufferleget / und der Abzug von
 deren Tractamente angeordnet
 werden.

Damit sich nun niemand mit
 der Unwissenheit entschuldigen
 möge / soll diese Unsere erneuerte
 Ordonnanz so wohl bey der Ar-
 mee, als in den Städten und auff
 den Dörffern publiciret / öffent-
 lich angeschlagen / und ein ieder
 auff deren Beobachtung angewie-
 sen werden. Geben unterm Ge-
 heimden Kriegs- Cansley- Se-
 cret, zu Reissen in Pohlen / den
 7. Septembr. Anno 1714.

Augustus Rex.

(L.S.)

Jacob Heinrich Graf
 von Flemming,

Jacob Keul.

Kf 2996

ULB Halle

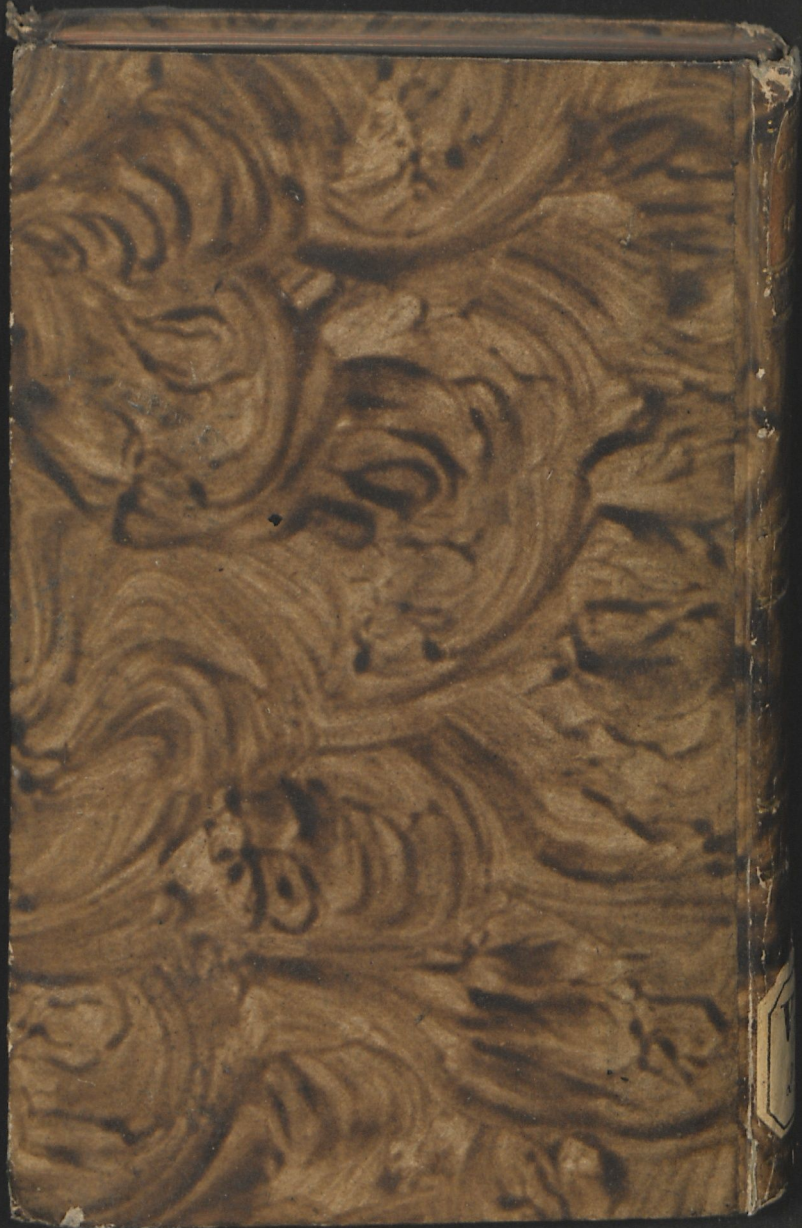
004 927 575

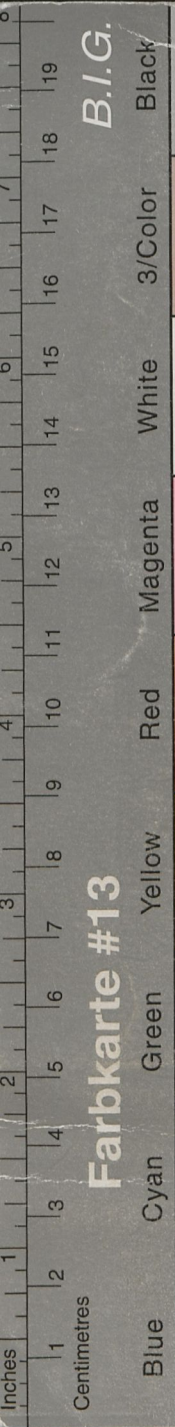
3



M. A.







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Königl. Pohln.
Und
Chursl. Sächß.
Erneuerte
**ORDON-
NANZ,**

Wie es firohin
Mit der MILIZ, deren
Verpflegung und Einquartie-
rung in Sachsen gehalten, auch was
sonsten darbey in einem und dem an-
dern beobachtet werden
soll.

Anno 1714.

Mit Kön. Poln. u. C. S. Freiheit.

Druckts Johann Kiedel-Hof-Buchdrucker.